

TE Vwgh Beschluss 1986/3/17 86/08/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
82/04 Apotheken Arzneimittel;

Norm

ApG 1907 §29 Abs4 idF 1984/502;
ApG 1907 §29 Abs5 idF 1984/502;
VwGG §33 Abs1 Satz1;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §48 Abs1 lita;
VwGG §48 Abs1 Z1 impli;
VwGG §56;
VwGG §59 Abs2;

1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
-
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
-
1. VwGG § 48 heute
 2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. VwGG § 48 heute

2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 56 heute
2. VwGG § 56 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 56 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 59 heute
2. VwGG § 59 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 59 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 59 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 59 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska und Dr. Puck als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, in der Beschwerdesache der Mag. pharm. M W in N, vertreten durch Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann, Rechtsanwalt in Wien I, Bräunerstraße 6, gegen den Bescheid des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 17. Mai 1985, Zl. IV-245.281/1- 4/85, betreffend Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke durch den Mitbeteiligten in T sowie Zurückweisung der Berufung der Beschwerdeführerin (mitbeteiligte Partei: Dr.med. HZ in T, W-straße 252), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska und Dr. Puck als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, in der Beschwerdesache der Mag. pharm. M W in N, vertreten durch Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Bräunerstraße 6, gegen den Bescheid des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 17. Mai 1985, Zl. IV-245.281/1- 4/85, betreffend Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke durch den Mitbeteiligten in T sowie Zurückweisung der Berufung der Beschwerdeführerin (mitbeteiligte Partei: Dr.med. HZ in T, W-straße 252), den Beschluss gefasst:

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Bund (Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz) hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 6.950,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1.1. Mit Bescheid vom 17. Mai 1985 erteilte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz dem Mitbeteiligten die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in T und wies die Berufung der Beschwerdeführerin mangels Parteistellung zurück.

1.2. Die gegen diesen Bescheid von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof wies dieser mit Erkenntnis vom 27. November 1985, B 461/85, ab. Die Beschwerde wurde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten, wo das Erkenntnis samt Beschwerde am 3. Jänner 1986 einlangte.

1.3. Vor Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof legte die Beschwerdeführerin den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 13. Dezember 1985 vor, demzufolge die mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 17. Mai 1985 dem mitbeteiligten Arzt erteilte Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in T wegen Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke in B mit Wirkung vom 16. Dezember 1985 zurückgenommen worden ist.

Die Beschwerdeführerin teilte mit, dass die Inhaberin der Apotheke in B gemäß § 29 Abs. 6 und 7 ApG die verwendungsfähigen Vorräte der Hausapotheke bereits abgelöst habe. Die Beschwerdeführerin teilte mit, dass die Inhaberin der Apotheke in B gemäß Paragraph 29, Absatz 6 und 7 ApG die verwendungsfähigen Vorräte der

Hausapotheke bereits abgelöst habe.

Nach Auskunft der Kanzleien des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Februar 1986 hat der Mitbeteiligte keine Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts eingebracht.

Über Aufforderung durch den Verwaltungsgerichtshof teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie sich durch den rechtskräftigen und offenbar bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 13. Dezember 1985 für klaglos gestellt erachte.

2.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 lit. b VwGG gebildeten Dreiersenat erwogen: 2.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, VwGG gebildeten Dreiersenat erwogen:

2.1. § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG lautet: 2.1. Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG lautet:

"Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach dessen Einvernahme die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen."

Im Beschwerdefall sind die die Beschwerdeführerin behauptetermaßen berührenden Rechtswirkungen des angefochtenen Hausapothekenbewilligungsbescheides vom 17. Mai 1985 in Wegfall geraten. Dass dieser Bescheid nicht etwa infolge einer Aufhebung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch eine hierfür zuständige Verwaltungsbehörde oder durch den Verfassungsgerichtshof seine rechtliche Existenz verloren hat, sondern dass diese Wirkung durch den das besondere Rücknahmeverfahren gemäß § 29 Abs. 4 und 5 leg. cit. abschließenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 13. Dezember 1985 eingetreten ist, macht für die Frage der Klaglosstellung nach § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG keinen Unterschied. Im Beschwerdefall sind die die Beschwerdeführerin behauptetermaßen berührenden Rechtswirkungen des angefochtenen Hausapothekenbewilligungsbescheides vom 17. Mai 1985 in Wegfall geraten. Dass dieser Bescheid nicht etwa infolge einer Aufhebung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch eine hierfür zuständige Verwaltungsbehörde oder durch den Verfassungsgerichtshof seine rechtliche Existenz verloren hat, sondern dass diese Wirkung durch den das besondere Rücknahmeverfahren gemäß Paragraph 29, Absatz 4 und 5 leg. cit. abschließenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 13. Dezember 1985 eingetreten ist, macht für die Frage der Klaglosstellung nach Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG keinen Unterschied.

Auf den hg. Beschluss vom 27. Juni 1985, Zl. 85/08/0065, wird hingewiesen.

Die Beschwerde war somit nach erfolgter Einvernahme der Beschwerdeführerin gemäß § 33 Abs. 1 als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Die Beschwerde war somit nach erfolgter Einvernahme der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 33, Absatz eins, als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

2.2. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47, 48 Abs. 1 Z. 2 sowie 56 erster Satz VwGG in Verbindung mit Art. I Z. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. 2.2. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, 48, Absatz eins, Ziffer 2, sowie 56 erster Satz VwGG in Verbindung mit Artikel römisch eins, Ziffer eins, der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

§ 56 VwGG lautet: Paragraph 56, VwGG lautet:

"Wurde der Beschwerdeführer hinsichtlich einzelner oder aller Beschwerdepunkte (§ 28 Abs. 1 Z. 4) klaglos gestellt (§ 33), so ist die Frage des Anspruches auf Aufwandsersatz (§ 47) so zu beurteilen, wie wenn er obsiegende Partei im Sinne des § 47 Abs. 1 wäre. Für jene Fälle, in denen die Klaglosstellung hinsichtlich aller Beschwerdepunkte (§ 28 Abs. 1 Z. 4) innerhalb der vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 36 Abs. 1 gesetzten Frist erfolgte, ist jedoch der Pauschbetrag für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes in der Verordnung gemäß § 49 Abs. 1 um ein Viertel niedriger festzusetzen als der allein auf Grund dieser Bestimmung für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes festzustellende Pauschbetrag." "Wurde der Beschwerdeführer hinsichtlich einzelner oder aller Beschwerdepunkte (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4,) klaglos gestellt (Paragraph 33,), so ist die Frage des Anspruches auf Aufwandsersatz (Paragraph 47,) so zu beurteilen, wie wenn er obsiegende Partei im Sinne des Paragraph 47, Absatz eins, wäre. Für jene Fälle, in denen die Klaglosstellung hinsichtlich aller Beschwerdepunkte (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4,) innerhalb der vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 36, Absatz eins, gesetzten Frist erfolgte, ist jedoch der Pauschbetrag für den

Ersatz des Schriftsatzaufwandes in der Verordnung gemäß Paragraph 49, Absatz eins, um ein Viertel niedriger festzusetzen als der allein auf Grund dieser Bestimmung für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes festzustellende Pauschbetrag."

Nach dem klaren Wortlaut des § 56 VwGG hatte diese Bestimmung auch für eine Klaglosstellung vor Zustellung der Verfügung betreffend die Einleitung des Vorverfahrens an die belangte Behörde Anwendung zu finden (vgl. die hg. Beschlüsse vom 30. Juni 1965, Zl. 772/65, und vom 12. Dezember 1968, Zl. 1791/67). Dem nicht näher begründeten hg. Beschluss vom 4. Juli 1979, Zl. 1021/79, - wonach dem Kostenersatzbegehren keine Folge zu geben ist, wenn die Beschwerdeführerin klaglos gestellt wird, ohne dass ein Vorverfahren eingeleitet worden ist, da für diesen Fall das Gesetz (§ 56 VwGG 1965) keinen Anspruch auf den Ersatz des Kostenaufwandes vorsehe - vermag der Gerichtshof nicht zu folgen. Der Gesetzgeber hat von der allgemeinen Regel des ersten Satzes des § 56 VwGG im zweiten Satz eine Ausnahme mit geringerem Aufwandpauschalersatz zu dem offenbaren Zweck vorgesehen, den Behörden einen Anreiz zu bieten, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeit mit Klaglosstellung vorzugehen und nicht eine Entscheidung des Gerichtshofes abzuwarten (wobei das für sie günstigere Pauschale nur bei Erledigung aller Beschwerdepunkte zum Tragen kommt) um nun einen Wertungswiderspruch zwischen dem ersten und zweiten Satz des § 56 VwGG zu vermeiden, ist die Rechtsfolge des zweiten Satzes (gekürzter Pauschbetrag) auch und um so mehr auf den Fall anzuwenden, dass die Klaglosstellung hinsichtlich aller Beschwerdepunkte bereits vor Einleitung des Vorverfahrens, also spätestens innerhalb einer nach § 36 Abs. 1 VwGG gesetzten Frist erfolgt. Nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 56, VwGG hatte diese Bestimmung auch für eine Klaglosstellung vor Zustellung der Verfügung betreffend die Einleitung des Vorverfahrens an die belangte Behörde Anwendung zu finden vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 30. Juni 1965, Zl. 772/65, und vom 12. Dezember 1968, Zl. 1791/67). Dem nicht näher begründeten hg. Beschluss vom 4. Juli 1979, Zl. 1021/79, - wonach dem Kostenersatzbegehren keine Folge zu geben ist, wenn die Beschwerdeführerin klaglos gestellt wird, ohne dass ein Vorverfahren eingeleitet worden ist, da für diesen Fall das Gesetz (Paragraph 56, VwGG 1965) keinen Anspruch auf den Ersatz des Kostenaufwandes vorsehe - vermag der Gerichtshof nicht zu folgen. Der Gesetzgeber hat von der allgemeinen Regel des ersten Satzes des Paragraph 56, VwGG im zweiten Satz eine Ausnahme mit geringerem Aufwandpauschalersatz zu dem offenbaren Zweck vorgesehen, den Behörden einen Anreiz zu bieten, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeit mit Klaglosstellung vorzugehen und nicht eine Entscheidung des Gerichtshofes abzuwarten (wobei das für sie günstigere Pauschale nur bei Erledigung aller Beschwerdepunkte zum Tragen kommt) um nun einen Wertungswiderspruch zwischen dem ersten und zweiten Satz des Paragraph 56, VwGG zu vermeiden, ist die Rechtsfolge des zweiten Satzes (gekürzter Pauschbetrag) auch und um so mehr auf den Fall anzuwenden, dass die Klaglosstellung hinsichtlich aller Beschwerdepunkte bereits vor Einleitung des Vorverfahrens, also spätestens innerhalb einer nach Paragraph 36, Absatz eins, VwGG gesetzten Frist erfolgt.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Schriftsatzaufwandpauschale im niedrigeren Umfang gemäß § 56 zweiter Satz VwGG zuzusprechen war. Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Schriftsatzaufwandpauschale im niedrigeren Umfang gemäß Paragraph 56, zweiter Satz VwGG zuzusprechen war.

Im Falle der Abtretung einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG gebührt dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren obsiegenden Beschwerdeführer kein Ersatz der Stempelgebühren, die er im vorangegangenen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof entrichten musste (vgl. die Erkenntnisse verstärkter Senate vom 22. Juni 1972, Zl. 1086/71, und vom 14. November 1978, Zl. 2751/76). Dazu kommt, dass unter dem Begriff "Barauslagen", den die Beschwerdeführerin gebraucht hat, der Ersatz entrichteter Stempelgebühren nicht angesprochen werden kann (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 1968, Slg. N. F. Nr. 7432/A). Da nicht erkennbar ist, dass es sich um andere Auslagen als jene für Stempelgebühren handelt, war das diesbezügliche Mehrbegehren abzuweisen. Im Falle der Abtretung einer Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG gebührt dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren obsiegenden Beschwerdeführer kein Ersatz der Stempelgebühren, die er im vorangegangenen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof entrichten musste vergleiche , die Erkenntnisse verstärkter Senate vom 22. Juni 1972, Zl. 1086/71, und vom 14. November 1978, Zl. 2751/76). Dazu kommt, dass unter dem Begriff "Barauslagen", den die Beschwerdeführerin gebraucht hat, der Ersatz entrichteter Stempelgebühren nicht angesprochen werden kann vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 1968, Slg. N. F. Nr. 7432/A). Da nicht erkennbar ist, dass es sich um andere Auslagen als jene für Stempelgebühren handelt, war das diesbezügliche Mehrbegehren abzuweisen.

2.3. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Art. 14 Abs. 4 und 7 der

Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, hingewiesen. 2.3. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Artikel 14, Absatz 4 und 7 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, hingewiesen.

2.4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beendigung des Beschwerdeverfahrens, für dessen Dauer die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wurde, einen Abspruch über diesen Antrag entbehrlich macht.

Wien, am 17. März 1986

Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Diverses Stempelgebühren
Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Barauslagen des VwGH Formelle Voraussetzungen
für die Zuerkennung des Aufwendersatzes Begründungspflicht und Schriftlichkeit Stempelgebühren
Kommissionsgebühren Barauslagen Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986080002.X00

Im RIS seit

27.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at